

RS Vwgh 1990/10/16 89/08/0286

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.10.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AVG 1977 §27 Abs4 idF 1983/594;

Rechtssatz

Entsprechend dem eindeutigen Wortlaut des § 27 Abs 4 AVG, idF der NovBGBI 1983/594, sowie nach den Gesetzesmaterialien dazu gelten ledige Mütter schon dann als nicht alleinstehend, wenn sie und der Kindesvater des außerehelichen Kindes nach den Vorschriften des MeldeG an der gleichen Adresse angemeldet sind oder anzumelden wären. Bei Zutreffen dieses Umstandes ist nicht mehr zu prüfen, ob die Elternteile tatsächlich zusammenleben (iSd Bestehens einer Lebensgemeinschaft) oder einen gemeinsamen Haushalt führen (Hinweis E 15.10.1984, 84/08/0202).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080286.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at